

Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und FriedhofsS – BFS)

Vom 09. April 2009 (Amtsblatt S. 134)

zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juni 2010 (Amtsblatt S. 186)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Friedhofszweck, Friedhofsverwaltung
- § 2 Friedhofswidmung
- § 3 Kirchliche Friedhöfe
- § 4 Leistungen im Friedhofsbereich
- § 5 Begriffsbestimmungen

B. Bestattungsordnung

- § 6 Zeit und Ort der Bestattungen
- § 7 Aufbahrung
- § 8 Sargbeigaben
- § 9 Trauerfeier
- § 10 Beisetzung
- § 11 Einäscherung
- § 12 Beisetzung der Urne

C. Gräberordnung

- § 13 Arten der Gräber
- § 14 Reihengräber
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Familiengräber
- § 17 Pflegegrab
- § 18 Urnenbeisetzungsstätten
- § 19 Urnenbeisetzung in Gräbern
- § 20 Urnenbeisetzung in Nischen
- § 21 Entfernen der Urnen
- § 22 Umbettungen
- § 23 Ruhezeit
- § 24 Erwerb eines Grabrechts, Inhalt und Dauer eines Grabrechts, Grabdatei und Grabbrief
- § 25 Erlöschen und Verlängerung des Grabrechts
- § 26 Rücknahme des Grabrechts
- § 27 Übertragung des Grabrechts
- § 28 Grabmale
- § 29 Grabbepflanzungen
- § 30 Vernachlässigte Gräber

D. Friedhofsordnung

- § 31 Öffnungszeiten
- § 32 Verhalten im Friedhof
- § 33 Verstöße
- § 34 Gewerbliche Arbeiten
- § 35 Befahren der Friedhofswege
- § 36 Abtransport und Lagerung von Stoffen
- § 37 aufgehoben

E. Schlussbestimmungen

- § 38 Gebühren
- § 39 Auflassen von Friedhöfen und Friedhofsteilen
- § 40 Haftung
- § 41 Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2) - Einzugsbereich der städtischen Friedhöfe

- § 1 Süd- und Westfriedhof
- § 2 Weitere städtische Friedhöfe

Anlage 2 (zu § 28) - Grabmalordnung

- § 1 Genehmigungsverfahren
- § 2 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 3 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 4 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 5 Fundamente
- § 6 Aufstellen der Grabmale
- § 7 Arbeiten am Grabmal
- § 8 Wiederverwendung von Grabmalen

Anlage 3 (zu § 29) - Grabpflegeordnung

- § 1 Grabpflege
- § 2 Einhaltung der Grabgröße
- § 3 Grabhügel
- § 4 Bepflanzung
- § 5 Nicht erlaubter Grabschmuck
- § 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Friedhofszeitweck, Friedhofsverwaltung

(1) Friedhöfe sind Orte der letzten Ruhe, Orte des Abschieds, der Stille und des Hinübergleitens in eine andere Welt. Friedhofskultur hilft den Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihrer Trauer und beim Gedenken an die Toten. Der Friedhof bietet Menschen Hilfe und Trost. Für das kulturhistorische Erbe und die Stadtgeschichte sind Friedhöfe wichtige Zeitzeugen. Die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung dienen dazu, die Friedhöfe zukunftsorientiert zu führen, sie aber auch als Orte des Gedenkens in ihrer traditionellen Form zu erhalten.

(2) Zum Zwecke einer schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayerischen Verfassung) unterhält die Stadt die Friedhofsverwaltung als öffentliche Einrichtung.

(3) Zur Friedhofsverwaltung gehören alle verwaltungsmäßigen, technischen und sonstigen Einrichtungen, die der Bestattung dienen, insbesondere die städtischen Friedhöfe, die Leichenhäuser, die Feuerbestattungsanlage, der Bestattungsbetrieb auf städtischen und kirchlichen Friedhöfen sowie das in der Friedhofsverwaltung tätige Personal.

(4) Aufgabe der Friedhofsverwaltung ist es, im Stadtgebiet Bestattungen durchzuführen, d. h. alle Leistungen zu erbringen oder zu vermitteln, die zur Versorgung eines Toten vom Augenblick des Todes bis zum Schließen des Grabes bzw. bis zur Beisetzung der Urne notwendig oder üblich sind.

(5) Beim Friedhof der Israelitischen Kultusgemeinde bleiben sämtliche Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

§ 2 Friedhofswidmung

(1) In den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
1. die im Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz oder Aufenthalt in Nürnberg hatten;
2. für die ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab nachgewiesen wird;
3. wenn es vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.

(2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

(3) Andere Personen können in einem städtischen Friedhof auf Antrag mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bestattet werden. Den Friedhof bestimmt in diesem Fall die Friedhofsverwaltung.

(4) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

§ 3 Kirchliche Friedhöfe

Diese Satzung gilt auch für den Bestattungsbetrieb und die Grabmalgenehmigungsverfahren auf den kirchlichen Friedhöfen in Wöhrd, Eibach, St. Jobst, Kraftshof, St. Leonhard, Mögeldorf, St. Peter, St. Johannes und St. Rochus entsprechend dem Friedhofsvertrag vom 22.06.2001.

§ 4 Leistungen im Friedhofsbereich

(1) In den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Friedhofsverwaltung erbringt dabei folgende Leistungen:
1. die Einstellung und Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenhaus;
2. bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens und die Versenkung des Sarges gehören;
3. bei Feuerbestattungen die Einäscherung und die Urnenbeisetzung.

(3) Findet eine Trauerfeier statt, stellt die Friedhofsverwaltung die Trauerhalle zur Verfügung. Leistungen zur Durchführung der Trauerfeier (z. B. Dekorationen, Kondolenztsche, Musik, Bahrwagen) erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise befreien, wenn dadurch keine Störung des Bestattungsbetriebes oder des einzelnen Bestattungsvorganges zu erwarten ist und Gründe des öffentlichen Wohles oder höherrangiges Recht nicht entgegenstehen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Kindern und Erwachsenen unterscheidet, ist das vollendete zwölfte Lebensjahr maßgebend.
- (2) Hinterbliebene sind diejenigen, die der Friedhofsverwaltung einen Auftrag zur Bestattung einer Leiche oder zur Durchführung einer Einäscherung oder einer Urnenbeisetzung erteilen.
- (3) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde (§ 24 Abs. 1) und die in eine Grabdatei eingetragen sind (§ 27 Abs. 1).

B) Bestattungsordnung

§ 6 Zeit und Ort der Bestattungen

- (1) Die Termine für Trauerfeiern und Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- (2) Beisetzungen finden grundsätzlich auf dem Süd- und dem Westfriedhof statt, bzw. auf dem Friedhof, in dessen Einzugsbereich die Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Einzugsbereiche ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Beisetzung in einem anderen Friedhof ist möglich, wenn die Hinterbliebenen ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab auf dem gewünschten Friedhof haben.

§ 7 Aufbahrung

- (1) Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Verstorbenen aufgebahrt werden. Dabei ist auch eine individuelle Abschiednahme vor der Trauerfeier möglich. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen (z.B. wegen der Gefahr für die Gesundheit von Hinterbliebenen und Beschäftigten) die Abschiednahme am offenen Sarg untersagen.
- (2) Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Friedhofsverwaltung die sofortige Schließung des Sarges, notfalls auch die unverzügliche Beisetzung bzw. die Einäscherung anordnen.

§ 8 Sargbeigaben

- (1) Gegenstände, die zur Schmückung der Leichen dienten, und Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesen mit einzuschließen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Wert- oder Erinnerungsgegenstände Ausnahmen zulassen.

§ 9 Trauerfeier

- (1) Unpassend gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier untersagt werden.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
- (3) Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei Bestattungen im Rahmen der Gesetze besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
- (4) Die Öffentlichkeit kann von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

§ 10 Beisetzung

- (1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht.
- (2) Bei nicht städtischen Friedhöfen ist die Belegungsfähigkeit des Grabes durch einen Graböffnungsschein der jeweiligen Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Die Gräber sind zeitgerecht nach der Beisetzung durch die Grabnutzungsberechtigten anzulegen, soweit dies nicht durch die Friedhofsverwaltung geschieht.

§ 11 Einäscherung

- (1) Leichen werden erst eingeäschert, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine Einäscherung soll nur erfolgen, wenn auf die Rückgabe mit der Leiche fest verbundener Körperimplantate verzichtet wird. Aus der Verwertung der Rückstände solcher Implantate entstehende Erlöse sind zur Förderung einer Kultur der Pietät, des Sterbens und der Totenruhe zu verwenden.
- (2) Die Beobachtung der Einäscherung ist nicht gestattet.

§ 12 Beisetzung der Urne

- (1) Die Urne mit der Asche ist in einem Grab beizusetzen. Sie darf den Angehörigen nur in Ausnahmefällen zur Überführung ausgehändigt werden.
- (2) Die Hinterbliebenen haben innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung oder nach Eintreffen der Urne von einem auswärtigen Krematorium zu bestimmen, wo die Urne beigesetzt werden soll. Geschieht dies nicht, so wird die Urne gebührenpflichtig in einer Sammelanlage aufbewahrt. Nach der Ruhezeit wird die Asche der Erde übergeben.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Witterungsbedingt kann die Beisetzung vorübergehend ausgesetzt werden.

C) Gräberordnung

§ 13 Arten der Gräber

(1) Folgende Arten von Gräbern werden unterschieden:

1. Reihengräber;
2. Wahlgräber;
3. Familiengräber;
4. Pflegegräber;
5. Urnenbeisetzungsstätten.

Sie werden in einem Belegungsplan jeweils gesondert ausgewiesen.

(2) Grabart, -größe und -tiefe sowie die Belegung legt die Friedhofsverwaltung fest. Art, Größe und Tiefe belegter Gräber können nicht geändert werden.

(3) Es besteht weder ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage und einem bestimmten Friedhof noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 14 Reihengräber

(1) An Reihengräbern können keine Grabrechte erworben werden.

(2) Reihengräber für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

(3) In ein belegtes Reihengrab dürfen während der Ruhezeit keine weiteren Leichen und keine Urnen beigesetzt werden.

(4) Reihengräber werden durch die Friedhofsverwaltung einheitlich gärtnerisch angelegt, gepflegt und beschriftet.

§ 15 Wahlgräber

(1) Die Lage eines Wahlgrabes kann anhand des Belegungsplans des Friedhofs ausgewählt werden.

(2) Wahlgräber werden zur Bestattung von Erwachsenen und Kindern vergeben. Es kann ein Recht an mehreren nebeneinander liegenden Gräbern bestellt werden. Ist die Beisetzung eines Kindes wegen seiner Größe in einem Kindergrab nicht möglich, so ist dieses in einem Erwachsenengrab zu bestatten.

(3) Die maximale Pflanzfläche eines einzelnen Wahlgrabes beträgt

1. für Erwachsene: Länge 1,80 m,
Breite 0,90 m;
2. für Kinder: Länge 1,20 m,
Breite 0,60 m.

Bedingt durch Art und Lage einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile sind Abweichungen von diesen Maßen möglich.

§ 16 Familiengräber

(1) Die Lage eines Familiengrabes kann anhand des Belegungsplans des Friedhofs ausgewählt werden.

(2) Familiengräber werden zur Bestattung von Erwachsenen und Kindern vergeben. Es kann ein Recht an mehreren nebeneinander liegenden Gräbern bestellt werden.

(3) Die maximale Pflanzfläche eines einzelnen Familiengrabes beträgt in der Länge 2,20 m und in der Breite 1,10 m.

§ 17 Pflegegrab

Pflegegräber sind Erdgräber, die durch die Friedhofsverwaltung einheitlich gärtnerisch angelegt, gepflegt und gegebenenfalls beschriftet werden.

§ 18 Urnenbeisetzungsstätten

(1) Urnenbeisetzungsstätten sind:

1. Urnenerdgräber;
2. Naturgrabstellen;
3. Sondergrabstellen;
4. Nischen in Urnenwänden;
5. Nischen im Kolumbarium;
6. Gemeinschaftsanlagen.

(2) Naturgrabstellen, Sondergrabstellen und Gemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt, gepflegt und einheitlich beschriftet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in bestimmten Grabanlagen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden dürfen. Diese können nicht umgebettet werden.

§ 19 Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattung (ausgenommen Reihengräber) und in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) In Erdgräbern dürfen auf einem Quadratmeter höchstens vier Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Urnenbeisetzung in Nischen

(1) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In einfachbreiten Nischen können bis zu zwei, in doppeltbreiten bis zu vier Urnen aufgestellt werden.

(2) Die Verschlussplatten der Nischen sind Eigentum der Stadt und werden von dieser einheitlich beschriftet.

(3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Bilder anzubringen, an Wänden und Nischen Kränze oder Blumen zu befestigen. Natürlicher Blumenschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

§ 21 Entfernen von Urnen

Ist das Grabrecht erloschen, werden die Urnen herausgenommen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen, die vom Grabnutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Umbettungen

Umbettungen von Leichen und Gebeinen werden in der Regel nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Behörden erlaubt.

§ 23 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. dem Tag der Einäscherung. Sie beträgt für Erwachsene zehn Jahre und für Kinder sechs Jahre.

(2) Im Friedhof Großröndlach und im Friedhof Fischbach beträgt die Ruhezeit für Erwachsene zwölf Jahre und für Kinder zehn Jahre.

(3) Die Ruhezeiten können auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile auch rückwirkend geändert werden.

(4) Grabstellen sind nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Erdbestattungen gesperrt. In ein 2,40 m tiefes Erdgrab, in dem eine Leiche in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhezeit noch eine weitere Leiche in einer Tiefe von 1,50 m beigesetzt werden.

§ 24 Erwerb eines Grabrechtes, Inhalt und Dauer eines Grabrechtes, Grabdatei und Grabbrief

(1) Grabrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung in der Regel nur natürlichen Personen (den Grabnutzungsberechtigten) verliehen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung Grabrechte auch an juristische Personen vergeben. Die Gräber verbleiben im Eigentum der Stadt. Ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls kann ein Grabrecht nur erworben werden, soweit auf dem entsprechenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Grabstätten vorhanden ist.

(2) Durch die Gewährung eines Grabrechtes erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Befugnis,
1. Leichen und Urnen beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht;
2. im Rahmen der Grabmalordnung (Anlage 2) über ein Grabmal zu entscheiden;
3. das Grab den Grabpflegevorschriften (Anlage 3) entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.
Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung bei einer Verlängerung des Grabrechtes nach § 25 Abs. 3 eine erneute Beisetzung ausschließen.

(3) Grabrechte werden unter Berücksichtigung der jeweils nach § 23 geltenden Ruhezeit gewährt.

(4) Über die Grabrechte wird eine Grabdatei geführt. Der Grabnutzungsberechtigte erhält bei Erstabgabe eines Grabrechtes einen Grabbrief.

§ 25

Erlöschen und Verlängerung des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (2) Nach Ablauf des Grabrechts sind nach Maßgabe des § 7 der Grabmalordnung das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabbepflanzung innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung nach Ablauf der Frist nicht entfernt, werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten beseitigt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Verlängerungen sind durch die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die bisherige Laufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Für die Dauer der Verlängerung sind die Ruhezeiten nach § 23 maßgeblich.
- (4) Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist seine Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Friedhofsverwaltung über das Grab verfügen. Aufgefundene Reste edelmetallhaltiger Körperimplantate oder sonstige Wertgegenstände gehen, soweit nicht Rechte Dritter bestehen, in das Eigentum der Stadt über. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 26

Rücknahme des Grabrechts

- (1) Werden Grabrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabfelder oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 27

Übertragung des Grabrechts

- (1) Grabnutzungsberechtigt ist, wer in die Grabdatei (§ 24 Abs. 1) eingetragen ist.
- (2) Das Grabrecht kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist gegenüber der Stadt nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung sie genehmigt. Der neue Grabnutzungsberechtigte ist in die Grabdatei aufzunehmen.
- (3) Die Umschreibung des Grabrechts kann von Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Grabausstattung und Grabpflege, abhängig gemacht werden.
- (4) Die Grabrechte gehen beim Tod der Berechtigten auf deren Erben bzw. auf die in einer Verfügung von Todes wegen genannten Personen über.
- (5) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen.
- (6) Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 28 Grabmale

- (1) Für die Grabmale gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung.
- (2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.
- (3) Als Grabmal im Sinne dieser Satzung gelten auch Stein-, Holz- und Erztafeln (Epitaphien), Aufsätze, Grabeinfassungen, Gräfte, Grabkapellen, Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmalen.
- (4) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können; hierbei ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutsame Grabmale zu nehmen.
- (5) Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten wieder ordnungsgemäß aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen. Nach Fristablauf kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabmale frei verfügen.
- (6) Grabmale, die nach Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von ihr auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten entfernt werden, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung mit Androhung der Entfernung für den Fall der Nichterfüllung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.
- (7) Die Grabnutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Grabmalordnung oder durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen entstehen.

§ 29 Grabbepflanzungen

Die Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten während der gesamten Laufzeit des Grabrechts zu pflegen, soweit für die Pflege nicht die Friedhofsverwaltung zuständig ist.

§ 30 Vernachlässigte Gräber

- (1) Werden Grabstätten nicht gepflegt, haben die Grabnutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.
- (2) Bleibt die Aufforderung zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.
- (3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten frei verfügen. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.

D) Friedhofsordnung

§ 31 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass die Friedhöfe ganz oder zum Teil sperren.

§ 32 Verhalten im Friedhof

- (1) Im Friedhof ist die Würde des Ortes zu wahren. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Insbesondere ist es verboten:
 1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören;
 2. die Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
 3. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen;
 4. Gräber oder Anpflanzungen zu betreten;
 5. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren der Wege mit Rollstühlen und Behindertenfahrrädern sowie das Schieben von Fahrrädern. § 35 bleibt unberührt;
 6. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde;
 7. frei lebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen;
 8. auf dem Friedhof und in den der Abwicklung des Bestattungsbetriebes dienenden Räumen zu rauchen;
 9. Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen;
 10. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art zu betreiben, § 34 bleibt unberührt;
 11. sportliche Aktivitäten mit und ohne Sportgerät zu betreiben;
 12. gewerbliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu veranstalten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind. Insbesondere kann außergewöhnlich Gehbehinderten abweichend von Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 eine Einfahrerlaubnis außerhalb der Bestattungszeiten erteilt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Fußgänger haben immer Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (4) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen in unmittelbarer Nähe von Trauerfeiern und Leichenzügen sowie vor den Trauer- und Leichenhallen nicht abgestellt werden.

§ 33 Verstöße

- (1) Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsverbot bis zu fünf Jahren aussprechen.

§ 34 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur während der in Abs. 5 festgesetzten Zeit und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Benutzung der Unterflurhydranten sowie das Gießen mit Wasserschläuchen ist nicht gestattet.
- (9) Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Abs. 2 und 3 nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Soweit Arbeiten keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen, kann Gewerbetreibenden bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Für deren Mitarbeiter gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 35 Befahren der Friedhofswege

- (1) Den Inhabern einer Zulassung gemäß § 34 Abs. 1 ist zur Beförderung von Waren, Materialien und Werkzeugen das Befahren der Friedhofswege mit einem geeigneten Fahrzeug bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t gestattet. Für weitere Fahrzeuge sind eigene Zufahrtsgenehmigungen erforderlich. Die Zufahrtsberechtigungsnachweise sind deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Die Fahrzeuge müssen den Firmennamen deutlich sichtbar tragen. Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Fahrstraßen von mehr als 2,50 m Breite benutzen.
- (2) Werkstoffe aller Art sowie Grabmale, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an gemäß Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen liegen, zu den Gräbern nur mit Handwagen oder Schubkarren gefahren werden.

(3) Für Personen und Firmen, mit denen die Friedhofsverwaltung Verträge über eine gewerbliche oder sonstige Betätigung abgeschlossen hat, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung.

§ 36

Abtransport und Lagerung von Stoffen

Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmalen oder bei der Anpflanzung und der Pflege von Gräbern anfallen, sind vollständig vom Grab und von der Grabumgebung zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen auf den Friedhöfen zu entsorgen. Nicht mehr verwendete Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen und Fundamente sind aus dem Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benützen. Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, ist untersagt.

§ 37

(aufgehoben)

E) Schlussbestimmungen

§ 38

Gebühren

Für die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) erhoben.

§ 39

Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen

(1) Die Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofes oder einer sonstigen Bestattungseinrichtung ganz oder teilweise aufheben. Das gilt auch für einzelne Grabfelder und Gräber.

(2) Im Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle auf Grund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

§ 40

Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 41 Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 20 Abs. 3 Nischen verändert, öffnet oder Urnen aus den Nischen entnimmt;
2. gegen die Bestimmungen des § 32 verstößt;
3. entgegen § 34 Abs. 8 Unterflurhydranten benützt und mit Wasserschläuchen gießt;
4. entgegen § 35 Abs. 1 und 2 als Inhaber eines Berechtigungsscheines Friedhofswege befährt;
5. entgegen § 36 Sand, Erdreich und Pflanzen nicht auf die vorgeschriebenen Lagerflächen bringt, wer Grabmale, Grabmalteile und Fundamente sowie Einfassungen aus dem Friedhof nicht entfernt oder Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf dem Friedhof ablagert;
6. entgegen § 1 Abs. 1 der Grabmalordnung ohne die erforderliche Genehmigung Grabmale oder Grabmalteile errichtet, verändert, restauriert oder Fundamente erstellt;
7. entgegen § 7 der Grabmalordnung Grabmale oder Grabmalteile entfernt.

§ 43 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 07. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 459), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2007 (Amtsblatt S. 33), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 07.06.2010